

Stärkung der Macht, der Einheit und der Geschlossenheit der sozialistischen Weltgemeinschaft als Hauptstütze aller revolutionären und fortschrittlichen Kräfte zu ergreifen (Art. 5). Die vertragschließenden Seiten werden auch künftig eine Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit fortsetzen (Art. 7). Aus dem Text des V. geht hervor, daß beide Seiten davon ausgehen, daß Westberlin kein Bestandteil der BRD ist und einen besonderen Status einnimmt (Art. 8). Beide Staaten haben vereinbart, einander in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten betreffen, zu konsultieren (Art. 9). Es wurde vereinbart, auf der Grundlage und in Verwirklichung dieses V. konkrete Verträge und Vereinbarungen sowohl auf Regierungsebene als auch auf der Ebene der zuständigen Institutionen und Organisationen beider Staaten abzuschließen (Art. 10). Mit diesem V. beginnt eine weitere Etappe der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe. Der V. ist Bestandteil des zwischen den sozialistischen Staaten bestehenden bilateralen Systems der Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand; er entspricht den multilateralen Bündnisverpflichtungen beider Länder und ist ein Beitrag zur Sicherung des Friedens.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen

Beistand, 1955 (Warschauer Vertrag) : zwischen Albanien, Bulgarien, Ungarn, der DDR, Polen, Rumänien, der UdSSR und der USSR (CSR) am 14.5.1955 in Warschau unterzeichnetes Abkommen. Nach der Hinterlegung aller Ratifizierungsurkunden (—> *Ratifikation*) bei der polnischen Regierung trat der V. am 4.6. 1955 in Kraft. Er dient der weiteren Festigung und Entwicklung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes der Mitgliedsländer. Mit dem Abschluß des V. bekundeten die Teilnehmerstaaten ihr Streben nach Schaffung eines auf der Teilnahme aller europäischen Staaten, unabhängig von ihren gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen, beruhenden Systems der —> *kollektiven Sicherheit* in Europa (Präambel). Die Ziele des V. sind vom Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung seiner Teilnehmerstaaten und von deren Friedenspolitik geprägt. In ihrer Tätigkeit ließen sich die dem V. angehörenden Staaten von den Dokumenten der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung leiten. Die Geltungsdauer des V. beträgt 20 Jahre. Für die Mitgliedstaaten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der VR Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses V. übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft. Im Falle, der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziele dienenden gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit verliert der V. am Tage des Inkrafttretens des gesamteuropäischen Vertrages seine Gültigkeit (Art. 11). Der V. hat ausschließlich Verteidigungscharakter. Er basiert auf den